

E 46 -NR/XX. GP

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 19. März 1997

betreffend Arbeitsruhegesetz

Zur Novelle zum Arbeitsruhegesetz stellt der Nationalrat fest, daß der arbeitsfreie Sonntag auch künftig Grundprinzip der Arbeitszeitgestaltung ist. Eine generelle Aufhebung des Verbotes der Sonntagsarbeit ist nicht vorgesehen.

Sonn- und Feiertagsarbeit bleibt daher grundsätzlich verboten und muß ausdrücklich zugelassen werden.

Die nach dem Arbeitsruhegesetz vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten werden daher im Sinne der von den Sozialpartnern abgegebenen Erklärung restriktiv gehandhabt.

Zusätzlich geht der Nationalrat davon aus, daß jedenfalls geeignete sozial- und arbeitsrechtliche Bedingungen vorgesehen sind.

Der Nationalrat betrachtet den arbeitsfreien Sonntag als zur Kultur des gesellschaftlichen und familiären Zusammenlebens gehörig.